

Einblicke in die Provinzbibliothek der Nordtiroler Kapuziner

In diesem letzten Artikel im Rahmen der Katalogisierungsreihe wende ich mich den Urheberwerken zu.

Vorab gilt es eine Definition für den Begriff „Urheber“ zu finden:



Eine **Körperschaft**, die allein oder gemeinschaftlich mit anderen Körperschaften ein **anonymes Werk** oder Teile eines solchen Werkes

- **erarbeitet** oder
 - **veranlasst und herausgegeben** hat
- gilt als dessen Urheber (§ 632 RAK-WB).

Eine Körperschaft, die **nur** im Sachtitel eines anonymen Werkes genannt ist, gilt als Urheber (§633 RAK-WB),

- a) wenn sie dort als aussagendes und nicht als dargestelltes Objekt erscheint (im Zweifelsfall gilt sie nicht als Urheber)
z.B. Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten **Urheber:** Wissenschaftsrat
- b) wenn der Sachtitel nur aus einfachen oder durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen und dem Namen der Körperschaft besteht und kein Urheber genannt oder nur eine ihr übergeordnete bzw. eine ihr unterstellte oder zugehörige Körperschaft als Urheber genannt ist
z. B. Wissenschaftliches Handbuch der Gesellschaft für Biologische Chemie
Urheber. Gesellschaft für Biologische Chemie

Deutsche Bücherei <Leipzig>: Jahrbuch der Deutschen Bücherei. – Leipzig 1 (1965)

Katalogzettel mit
Haupteintragung unter
einer Körperschaft

Die Haupteintragung (siehe Katalogzettel vorherige Seite) wird dann unter dem Urheber gemacht, wenn dieser im Sachtitel genannt oder zum Sachtitel zu ergänzen ist (§ 639,1 RAK-WB).

Der § 639,2 RAK-WB nennt die Voraussetzungen für eine Nebeneintragung unter dem Sachtitel, das heißt, wann ein zweiter Katalogzettel unter dem Sachtitel anzufertigen und einzureihen ist:

- der Name der Körperschaft zur Sachaussage des Sachtitels gehört (der im Sachtitel enthaltene Name der Körperschaft wird beibehalten).

Bsp.: Vorlage: Merkblätter der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkassen zur Brandverhütung

Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse <Kiel>: Merkblätter der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zu Brandverhütung	Haupteintragung
--	-----------------

Merkblätter der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zu Brandverhütung	Nebeneintragung
Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse <Kiel>: Merkblätter der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zu Brandverhütung	

- der Sachtitel ohne den Namen der Körperschaft zitierbar ist (Name der Körperschaft wird weggelassen, wenn er am Anfang des Sachtitels genannt ist).

Bsp.: Vorlage: University of California publications in history

University of California <Berkeley, Calif.>: University of California publications in history	Haupteintragung
--	-----------------

Publications in history

University of California <Berkeley, Calif.>: University of California publications in history

Nebeneintragung

- der Name der Körperschaft am Anfang des Sachtitels als eine Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge genannt ist, die mit dem folgenden Wort des Sachtitels ein Ordnungswort bildet; diese Nebeneintragung ist für die im Punkt vorher genannten Fälle eine zusätzliche Nebeneintragung.

Vorlage: VDI-Index technischer Zeitschriften

Haupteintragung: Verein Deutscher Ingenieure: VDI-Index technischer Zeitschriften

1. Nebeneintragung: Index technischer Zeitschriften

2. Nebeneintragung: VDI-Index technischer Zeitschriften

Der Urheber gilt auch dann als im Sachtitel genannt (§ 640 RAK-WB), wenn sein Name darin in einer Form vorkommt, die von der maßgeblichen (z.B. in Zitier-, Kurzform, ...) abweicht.

Der Urheber ist zum Sachtitel zu ergänzen, wenn dieser (§ 642 RAK-WB)

- nur aus einfachen oder durch formale (nicht auf den Inhalt bezogene) Attribute erweiterten Gattungsbegriffen besteht (z.B. Jahresbericht Industrie- und Handelskammer Wiesbaden)
- ohne den Namen der Körperschaft falsch verstanden werden kann (im Zweifelsfall: Urheber nicht zum Sachtitel ergänzen!).

Ist ein Werk unter einer Körperschaft anzusetzen, muss man wissen, wie man diese **ansetzt**.

Als **Körperschaft** (§ 631 RAK-WB) gelten:

Sämtliche Personenvereinigungen, Organisationen und Institutionen, Unternehmen und Veranstaltungen, die eine durch ihren Namen individuell bestimmbare Einheit bilden (Klöster, Orden, Religionsgemeinschaften, Gesellschaften, Kongresse, ...), territoriale Einheiten (Gebietskörperschaften) und ihre Organe (Parlamente, ...).

Die Ansetzung erfolgt unter dem **offiziellen Namen** (§ 401,2 RAK-WB):

Ausnahme: NATO, Unesco, UNICEF (in Kurzform angesetzt).

Für die weniger üblichen Gesellschaftsbezeichnungen ist ein Verweiszettel anzufertigen.

Universitäten (§ 402 RAK-WB):

Vorlage	Ansetzung
Justus-Liebig-Universität, Gießen	Universität <Gießen>
<i>aber:</i>	
Universität für Bildungswissenschaft, Klagenfurt	Universität für Bildungswissenschaft <Klagenfurt>

Betreffend der Regeln, wann Artikel am Anfang und juristische Wendungen z.B. „und Co.“ am Anfang oder am Schluss einer Körperschaft wegzulassen sind, verweise ich lediglich auf die §§ 403 ff. RAK-WB.

Ortsgebundene Körperschaften (Vereine, Verbände, ortsfeste Einrichtungen,...) (§ 413 RAK-WB):

Der Ort ihres Sitzes wird als Ordnungshilfe dazugenommen, es sei denn, dass dieser schon im Namen enthalten ist.

Vorlage	Ansetzung
Turnerschaft Innsbruck	Turnerschaft <Innsbruck>
<i>aber:</i> New York Institute of Technology (da Ortssitz am Anfang)	New York Institute of Technology

Nicht ortsgebundene Körperschaften (internationale Körperschaften, nicht-lokale Personenvereinigungen und Vereinigungen von Körperschaften selbst): Sie erhalten nur dann eine Ordnungshilfe, wenn derselbe Name von verschiedenen Körperschaften benutzt wird oder wenn es sonst zur Charakterisierung zweckmäßig erscheint (§ 414 RAK-WB)

Vorlage	Ansetzung
Bund der Steuerzahler	Bund der Steuerzahler
<i>aber:</i> Labour Party (Großbritannien)	Labour Party <Great Britain>
Labour Party (Neuseeland)	Labour Party <New Zealand>

Selbständige Ansetzung von untergeordneten Körperschaften (§§ 426, 429 RAK-WB):

➤ wenn ihr Name ohne denjenigen der übergeordneten Körperschaft eine ausreichende Benennung ergibt.

Vorlage: Staatliche Kunstsammlung Dresden, Historisches Museum

Ansetzung: Historisches Museum <Dresden>

Verweis: Staatliche Kunstsammlung <Dresden> / Historisches Museum

- wenn ihr Name mit dem Namen der übergeordneten Körperschaft nach der geltenden Rechtschreibung in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben werden kann

Vorlage: Unesco-Institut für Pädagogik, Hamburg

Ansetzung: Institut für Pädagogik <Hamburg>

Verweis: Unesco / Institut für Pädagogik *und* Unesco-Institut für Pädagogik <Hamburg>

- wenn ihr Name nur Teile des Namens der übergeordneten Körperschaft enthält, aus denen nicht hervorgeht, dass es sich um eine Körperschaft handelt.

Vorlage; Alpenvereinsbücherei des Deutschen Alpenvereins

Ansetzung: Alpenvereinsbücherei <München>

Verweisung: Deutscher Alpenverein / Alpenvereinsbücherei

Unselbständige Ansetzung von untergeordneten Körperschaften (§ 430 RAK-WB):

- wenn ihr Name ohne denjenigen der übergeordneten Körperschaft keine ausreichende Benennung ergibt.

Vorlage: VDG-Bibliothek, Düsseldorf

Ansetzung: Verein Deutscher Gießereifachleute / Bibliothek

Verweis: VDG-Bibliothek <Düsseldorf>

- wenn ihr Name eindeutig eine Unterordnung zum Ausdruck bringt.

Vorlage: Akademie der Wissenschaften Wien. Mathematische Klasse

Ansetzung: Akademie der Wissenschaften <Wien> / Mathematische Klasse

- wenn ihr Name mit Begriffen gebildet ist, die häufig eine Unterordnung zum Ausdruck bringen (z.B. Arbeitsgemeinschaft, Beirat, Kommission,...)

Vorlage: Arbeitskreis Heizung und Lüftung VDI

Ansetzung: Verein deutscher Ingenieure / Arbeitskreis Heizung und Lüftung

Mehrstufige untergeordnete Körperschaften (§ 432 RAK-WB):

Im Allgemeinen: Übergehung der Zwischenstufen

Vorlage: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Arabische Kommission der Philosophisch-Historischen Klasse

Ansetzung: Österreichische Akademie der Wissenschaften <Wien> / Arabische Kommission

Eine Übergehung der Zwischenstufe findet nicht statt, wenn sie zur eindeutigen oder vollständigen Benennung der untergeordneten Körperschaft unerlässlich ist.

Vorlage: Arbeitsstelle München der Kommission für Bayerische Landesgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Ansetzung: Bayerischen Akademie der Wissenschaften <München> / Kommission für Bayerische Landesgeschichte / Arbeitsstelle <München>

Gebietskörperschaften (§ 440 RAK-WB):

Vorlage: Rheinland-Pfalz. Ministerium der Justiz

Ansetzung: Rheinland-Pfalz / Ministerium der Justiz

Verweis: Ministerium der Justiz < Rheinland-Pfalz>

Kongresse (§§ 478 ff, 680 ff. RAK-WB)

Vorlage: Sozialarbeitertagung 1965 in Düsseldorf

Ansetzung: : Sozialarbeitertagung <1965, Düsseldorf>

Vorlage: XI. Bauernkongress der DDR vom 8. – 10. Juni 1972 in Leipzig

Ansetzung: Bauernkongress der DDR <11, 1972, Leipzig>

Vorlage: 5. Landwirtschaftliche Hochschulwoche 1968 in Mainz

Ansetzung: Landwirtschaftliche Hochschulwoche <5, 1968, Mainz>

Vorlage: Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages 1966 in Essen

Ansetzung: Deutscher Juristentag: Verhandlungen des ... Deutschen Juristentages
46. Vom 27.9.1966, Essen

Mit diesem Abschnitt endet die nun bereits über drei Jahre laufende Reihe zum Thema „Formalerschließung in wissenschaftlichen Bibliotheken“. Der Bibliothekar sollte mit diesem kurzen Leitfaden in der Lage sein, Bücher richtig zu erschließen. Diese Aufsatzreihe ist auch im Internet abrufbar:

<http://www.kapuziner.at/zentralbibliothek/publikationen>

Weitere Vertiefungsmöglichkeiten:

<http://www.biblio.at/download/index.htm> (mit der Möglichkeit sich weiterführende Skripten herunterzuladen).

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Lesern dieser Rubrik bedanken und wünsche eine schöne Adventszeit.

Manfred Massani

Literaturhinweise:

C. Sgorlon, Marco d'Europa. Cinisello Balsamo (Milano) ²1993. ISBN 88-215-2659-3

M. Héyret, Padre Marco d'Aviano. Padova 1999. ISBN 88-250-0793-0

A. Rotzetter, Antonius von Padua. Werl 1995. ISBN 3-87163-212-0
Zum 800. Geburtstag des hl. Antonius von Padua legt der Schweizer Kapuziner Anton Rotzetter eine Biographie des Heiligen vor, die sich von den landläufigen Lebensbildern unterscheidet. Denn bei seiner Annäherung an den Heiligen konzentriert sich Anton Rotzetter auf die letzten Lebensjahre des Antonius.¹

A. M. Parente, Padre Pio da Pietrelcina. Roma 1999. ISBN 88-87536-03-1

P. M. Massari, Le piante e prospetti dei Conventi Cappuccini Emiliani di Pietro Maria Massari. Matera, Ferrara 1990.

P. da Magliano, Geschichte des heil. Franziskus und der Franziskaner. München 1883

V. Renier, Padre Marco la vita, l'anima. Pordenone ²1999

A.-P. Alkofer, Antonius von Padua – Franziskaner auf Umwegen. Würzburg 1994. ISBN 3-429-01619-3

Antonius von Padua gehört zu den Heiligen, die hinter einer Fülle von Legenden „als Menschen“ nahezu verschwunden und damit auch „verharmlost“ worden sind; sie stehen auf Sockeln, gleichermaßen unberührt wie nicht berührend, nichts sagend. Dass es sich bei Antonius um einen Heiligen handelt, der auch dem heutigen Menschen sehr nahe sein kann, zeigt der Autor auf eindringliche Weise.²

G. Theißen, Die Religion der ersten Christen. Gütersloh 2000. ISBN 3-579-02623-2

Die Dynamik des urchristlichen Glaubens ist in der Dynamik des Lebens verwurzelt. Gerd Theißen zeigt, was die ersten Christen in ihrem Innersten bewegte. Mit dieser neuartigen Annäherung überschreitet er den nur innerkirchlichen Diskurs über die Theologie des Neuen Testaments und macht urchristliches Leben und Denken auch denen zugänglich, die selbst der christlichen Weltdeutung fern stehen.³

¹ vom Buchrücken genommen

² vom Buchrücken genommen

³ vom Buchrücken genommen